Vorstoss-Nr:	245-2011	
Vorstossart:	**Motion**	
Eingereicht am:	09.08.2011	
Eingereicht von:	Amstutz (Corgémont, Grüne)	(Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften:	17	
Dringlichkeit:		
Datum Beantwortung:	08.02.2012	
RRB-Nr:	178/2012	
Direktion:	VOL	

Schutz und Aufwertung von Trockenmauern in der bernischen Gesetzgebung

Um die Gesetzeslücken im Bereich Schutz und Aufwertung von Trockenmauern zu füllen, wird der Regierungsrat beauftragt,

1. das Baugesetz vom 9. Juni 1985, das Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 und die Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 zu ergänzen, indem Trockenmauern darin explizit erwähnt werden
2. einen Gesetzesartikel vorzusehen, der einen wirksamen Schutz und eine Aufwertung von Trockenmauern möglich macht
3. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Eigentümern sowie den Naturschutz- und Denkmalschutzverbänden ein Inventar und einen Plan derjenigen Trockenmauern zu erstellen, die aufgrund der praktischen Bedürfnisse der Landwirte, aufgrund ästhetischer Kriterien und aufgrund der finanziellen Möglichkeiten zu erhalten, zu sanieren oder zu verschieben sind
4. dem Grossen Rat ein Konzept mit mittel- und langfristiger Finanzplanung (rund 20 Jahre) vorzulegen

Begründung:

Auf den Höhen und in den Tälern des Juras gehören die Trockenmauern aus Naturstein zu den charakteristischsten Landschaftselementen.

Mangels Unterhalt stürzen jedoch mehr und mehr dieser Mauern ein. Die Landwirte haben besseres zu tun, als sie wieder aufzurichten, zumal diese alten Umzäunungen oft nicht mehr den heutigen Bedürfnissen der Höfe entsprechen. Es sieht ganz danach aus, als werden diese Trockenmauern sehr rasch von der Bildfläche verschwinden, wenn sich nicht die Allgemeinheit darum kümmert; und das wäre sehr schade.

Unter Trockenmauern sind lineare, eingestürzte oder erhaltene Natursteinstrukturen zu verstehen, die als Umzäunung dienen bzw. dienten und als traditionelles Mauerwerk aus zusammengesetzten Natursteinen ganz ohne Mörtel gebaut sind (daher die Bezeichnung Trockenmauerwerk).

Trockenmauern kommen im Wesentlichen ausserhalb der Bauzonen sowie in Wäldern und auf bestockten Weiden vor.

Trockenmauern bieten einen Lebensraum für einheimische Pflanzen und Kleinsttiere.

In der bernischen Baugesetzgebung gibt es keinen Artikel, in dem ausdrücklich von Trockenmauern die Rede ist, weshalb es für deren Bau bzw. Zerstörung keiner Baubewilligung bedarf.

Bezüglich der Kleinbauten spricht Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i des Baubewilligungsdekrets (Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren, BewD) namentlich von Einfriedungen und Stützmauern, nicht aber ausdrücklich von Trockenmauern. Bei diesen handelt es sich aber weder um Einfriedungen (Schranken aus Metall oder Holz, Elektrozäune usw.) noch um Stützmauern (die nur auf einer Seite offen sind), sondern um lineare, auf beide Seiten hin offene Bauten, die im Allgemeinen als Abtrennung dienen. Im Berner Jura kommen sie meist auf Wytweiden vor. Die aus Trockenwerk bestehenden Stützmauern in den hanglagigen Rebbergen am Bieler- und Thunersee könnten aufgrund dieser Gesetzesbestimmung ebenfalls einer Baubewilligung unterworfen sein, nicht aber die Trockenmauern in den Höhen und Tälern des Juras.

Ausserdem kommt Artikel 6 BewD eher bei allerhand Installationen in Bauzonen zur Anwendung und nicht bei Strukturen, die ausserhalb von Bauzonen, in Wäldern oder auf bestockten Weiden liegen.

Dieselbe Gesetzeslücke kann auch in der bernischen Naturschutzgesetzgebung ausgemacht werden.

Trockenmauern sind als natürliche und naturnahe Lebensräume vieler einheimischer Tier- und Pflanzenarten zu betrachten. Man dürfte somit erwarten, dass Trockenmauern als solche im Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 erwähnt werden, namentlich in Artikel 20 Absatz 1, der auflistet, was unter den Begriff Lebensraum fällt. Dem ist aber nicht so. Auch in diesem Gesetz gibt es keinen Artikel, der speziell den Trockenmauern gewidmet ist. Es gibt hingegen Artikel über Hecken und Feldgehölze (Art. 27) oder beispielsweise über geologische Objekte (Art. 29 und 30).

Dieselbe Gesetzeslücke findet sich auch in der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993.

Es sollte nicht mehr möglich sein, Schutzgesuche für Trockenmauern mit dem Argument zu bestreiten, diese Art von Struktur sei in der bernischen Gesetzgebung nicht ausdrücklich als natürlicher oder naturnaher Lebensraum bezeichnet. Wir müssen sie als Lebensräume gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) betrachten, und zwar in dem Sinne, dass sie Reptilien (Blindschleichen, Eidechsen, Schlangen), (überwinternde) Amphibien, Igel und Spitzmäuse, die durch Artikel 25 und 26 NHV geschützt werden, oder Pflanzenarten, die sowohl durch die eidgenössische als auch die kantonale Gesetzgebung geschützt werden, beherbergen.

Zur Erinnerung sei erwähnt, dass der Kanton Neuenburg seine Trockenmauern mit Beschluss vom 19. April 2006 über den Schutz von Hecken, Gehölzen, Trockenmauern und Dolinen ausdrücklich schützt.

Antwort des Regierungsrats

Bei den Trockenmauern sind zwei Typen zu unterscheiden: Einerseits die freistehenden *Weidemauern*, welche früher als Begrenzung von Weiden, Grundstücken, Gemeinden usw. errichtet wurden. Andererseits die *Stützmauern*, welche im Kanton Bern vor allem am Jurasüdfuss zur Terrassierung steiler Hänge, beispielsweise zur Erleichterung beim Rebbau, errichtet wurden.

Beide Trockenmauertypen sind historische Kulturlandschaftselemente und prägen das Landschaftsbild wesentlich mit. Ihre landschaftsschützerische Bedeutung ist unbestritten.

Ihr naturschützerischer Wert muss differenzierter betrachtet werden: Den traditionellen mörtelfreien *Stützmauern* mit geschichteter Hinterfüllung als Lebensraum diverser Kleinlebewesen (z.B. Reptilien, Insekten) und einer mauertypischen Flora kommt eine hohe Bedeutung zu. So ermöglicht beispielsweise die Hinterfüllung den Reptilien ein Überwintern in einem drainierten, frostsicheren Raum. *Weidemauern* sind als Lebensraum für Flora und Fauna wesentlich weniger wertvoll. Zerfallene Weidemauern können mit Lesesteinhaufen (frz. murgier) verglichen werden. Sie bieten den Kleintieren in der warmen Jahreszeit Versteckmöglichkeiten. Als Überwinterungsort sind sie jedoch nicht geeignet, da sie keinen frostsicheren Platz bieten.

Der Regierungsrat sieht die in der Motion angesprochenen Trockenmauern primär als ein traditionelles Landschaftselement. Wo sie noch eine Funktion erfüllen oder das Landschaftsbild mitprägen, sollten sie erhalten oder wiederhergestellt werden. Die Begründung dafür liegt jedoch primär in ihrer Bedeutung für den Landschafts- und nicht für den Naturschutz. Zudem sind Trockenmauern künstlich geschaffene Objekte. Aus diesen Gründen wäre eine Verankerung des Schutzes von Trockenmauern in der kantonalen Naturschutzgesetzgebung nicht sinnvoll und systemfremd.

Zwar werden Trockenmauern in der kantonalen Baugesetzgebung nicht explizit erwähnt. Sie können jedoch als Objekte des besonderen Landschaftsschutzes als schützens- oder erhaltenswert bezeichnet und inventarisiert werden. Auf kommunaler Ebene werden denn auch Trockenmauern als Bestandteil eines Schutzgebietes oder als Einzelobjekte geschützt. Stützmauern in hanglagigen Rebbaugebieten befinden sich zudem teilweise im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) oder in regionalen Schutzgebieten. Sofern eine Trockenmauer das Landschaftsbild mitprägt, darf sie – unabhängig von ihrer Unterschutzstellung – auch nicht ohne Baubewilligung abgebrochen werden. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass keine Gesetzeslücke besteht und das kantonale Bau- und Planungsrecht eine ausreichende Grundlage für den Schutz von Trockenmauern bietet.

Das in der Motion geforderte Inventar und erst recht die gewünschte aktive Gestaltung wären sehr aufwändig und somit kostenintensiv. Der Regierungsrat muss in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass er gegenüber neuen Aufgaben mit Kostenfolgen in der momentanen finanzpolitischen Lage eine sehr restriktive Praxis handhabt. Bereits heute kann die Erhaltung und Sanierung von Trockenmauern im Rahmen von Strukturverbesserungen gefördert werden. Zudem besteht die Möglichkeit durch Zivildiensteinsätze, die seit Jahren durch die Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz (SUS) organisiert werden, Trockenmauerbau zu sanieren. Hinzu kommt, dass auf Bundesebene Bestrebungen im Gang sind, die Anreize zur Erhaltung von Trockenmauern zu verstärken: In Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 ist unter anderem eine neue Beitragsart „Landschaftsqualitätsbeiträge“ vorgesehen. Dabei sollen auf regionale Initiative hin auch vorwiegend ästhetisch begründete Landschaftsleistungen gezielt gefördert werden können. Darunter kann auch die Erhaltung, Sanierung oder Verschiebung von Trockenmauern fallen.

In einer Gesamtbeurteilung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Anpassung der bernischen Naturschutz-, Bau- und Planungsgesetzgebung weder nötig noch sinnvoll ist. Bereits heute stehen wirksame Instrumente zur Verfügung, um insbesondere dem landschaftsschützerischen Wert von Trockenmauern Rechnung zu tragen. Zudem sind auf Bundesebene Bestrebungen im Gang, die Anreize für die Erhaltung und Sanierung von Trockenmauern zu verstärken. Der Regierungsrat unterstützt diese Entwicklung. Darüber hinausgehende Inventar-, Planungs- und Konzeptarbeiten lehnt er aus finanzpolitischen Überlegungen ab.

Antrag Ablehnung der Motion

An den Grossen Rat